

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum  
Kommunale Kinder- und Jugendpauschale Vogtlandkreis (KKJP-VLK)**  
(Stand 07.09.2017)

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Zuwendungszweck:

- Der Vogtlandkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit im ländlichen Raum ohne geförderte Planstellen (lt. Teilfachplanung Jugendarbeit).

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt gleichrangig zur Bezuschussung der in der Teilfachplanung verankerten jugendhilfeplanerisch relevanten Strukturen.

Rechtliche Bestimmungen: Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere:

- §§ 23, 44 i.V.m. (Verwaltungsvorschrift) zu §§ 44 Sächsische Haushaltsordnung
- § 11 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII
- der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
- die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
- Verwaltungsrichtlinie „Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ (VwRL Sachkostenblatt)
- §§ 8a, 72a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregister (BZRG) i.V.m. den aktuell gültigen Vereinbarungen zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## 2. Gegenstand der Förderung

- Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 11 Jugendarbeit SGB VIII für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- Gefördert werden Sachausgaben und Ausgaben für bewegliche Sachen.
- Nach bedarfsorientierter Einschätzung der Kommune können zuwendungsfähige Kosten der Kinder- und Jugendarbeit aus folgenden Bereichen gefördert werden.
  - Öffentlichkeitsarbeit  
(mit dem Ansinnen, bestehende Strukturen für Kinder- und Jugendarbeit zu öffnen, um längerfristig eine breite Angebotsvielfalt für Kinder und Jugendliche vorzuhalten (z.B. Druck von Flyern oder Plakaten, Erstellung Homepage)
  - Ausstattung im Sinne von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)  
(Kosten bis max. 410,00 Euro pro GWG) können, bezogen auf die inhaltliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, i.H. v. bis zu 300,00 Euro durch den Vogtlandkreis gefördert werden)
  - Verbrauchsmaterialien für die inhaltliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
(können bis max. 150,00\* Euro gefördert werden – z.B. Büro- und Kreativmaterial)

- **Aufwandsentschädigungen für ausgebildete, ehrenamtlich tätige Jugendleiter und Übungsleiter**  
(Stundensatz (60 Min.) i.H.v. max. bis 1,00 Euro\*; Höchstbetrag bis 100 Stunden im Jahr (entspricht insgesamt 200,00 Euro inklusive Kommunalanteil))
- **Aus- und Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger**  
(Jugendleiter/Übungsleiterausbildung)
- **Fahrt- und Transportkosten**  
die eine Teilhabe der Kinder- und Jugendlichen (Training, Wettkämpfe, Veranstaltungen ect.) ermöglichen
- **Sonderveranstaltungen**  
(i.H.v. max. 250,00 Euro\* für Kinder und Jugendliche sowie unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen – Tagesveranstaltungen, Feierlichkeiten, Ausflüge)
- **Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**  
(bspw. Jugendraumförderung in max. Höhe bis zu 350,00 Euro\*)

\* Höchstgrenze Fördersumme

### **3. Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind kommunale Gebietskörperschaften des Vogtlandkreises, die für den vorgesehenen Bewilligungszeitraum nicht über hauptamtlich geförderte Strukturen der Jugendarbeit verfügen oder nicht von hauptamtlichen Strukturen der Jugendarbeit erreicht werden.
- Die Kommunen sind legitimiert die Zuwendung als Erstempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe sowie an auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Jugendgruppen/-initiativen und Vereine weiterzuleiten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Es gelten die Regelungen der VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
- Die einzelnen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines jährlichen Gemeinderatsbeschlusses, mind. in gleicher Höhe der Förderung des Vogtlandkreises durch die Kommunen zu finanzieren. Diesem Beschluss liegt eine entsprechende Maßnahmenliste zu Grunde.
- Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Die zugewendeten Mittel werden auf der Grundlage von § 74 SGB VIII vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet.
- Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- Die Förderhöhe errechnet sich aus einer Grundpauschale multipliziert mit der Zahl der Einwohner in der antragstellenden Gemeinde im Alter von 6-25 Jahren zum Stichtag 31.12. des Vorjahres der Antragstellung (Datenmaterial gemäß Bevölkerungsstatistik Statistisches Landesamt Sachsen).
- Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich analog der für den Vogtlandkreis verfügbaren Jugendpauschale Sachsen.
- Die Zuwendung wird max. in Höhe von 50 % der ermittelten Grundpauschale gewährt, höchstens jedoch in Höhe der kommunalen Komplementärfinanzierung gemäß Punkt 4 dieser Förderrichtlinie.

## 6. Antragsverfahren

- Bewilligungsbehörde ist der Vogtlandkreis.
- Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind formgebundene Anträge bis zum 31.08. für das Folgejahr schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Die Bearbeitung unvollständig eingereichter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.

## 7. Bewilligungsverfahren

- Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- Nach dem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Bewilligungsbehörde den schriftlichen Bescheid.
- Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden erst berücksichtigt, wenn zum Zeitpunkt der Mittelvergabe durch den Jugendhilfeausschuss noch zweckentsprechende Mittel im Haushalt des Vogtlandkreises zur Verfügung stehen.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einzureichen.

## 8. Schlussbestimmungen

- Die Anpassung der Richtlinie zur Kommunalen Kinder- und Jugendpauschale im Vogtlandkreis wurde im Sinne des § 3 Abs. 2 Pkt. d der Satzung des Jugendamtes vom Jugendhilfeausschuss des Vogtlandkreises am 07.09.2017 beschlossen und tritt rückwirkend am 09.06.2017 in Kraft.
- Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen von Regelungen dieser Förderrichtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Plauen, den 12.09.2017



Rolf Keil  
Landrat